



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 9. Dezember 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes X. vom 28. November 2003 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum Oktober 2002 bis Juli 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (im Folgenden Bw.) beantragte mit Schreiben vom 19. Oktober 2003 (beim Finanzamt eingelangt am 20. Oktober 2003) die Gewährung der Familienbeihilfe für seine Tochter T., geb. am Datum1, rückwirkend für den Zeitraum Oktober 2002 bis Juli 2003.

Mit Bescheid vom 28. November 2003 wies das Finanzamt den Antrag des Bw. für den Zeitraum vom 1.10.2002 bis 31.7.2003 mit folgender Begründung ab (auszugsweise Wiedergabe):

“...

Laut der Bestätigung der Akademie für den physiotherapeutischen Dienst v. 16.10.2003 wurde von Oktober 2002 bis Juli 2003 ein freiwilliges soziales Jahr (im Krankenhaus H.) absolviert.

In dem Schreiben wird ferner erwähnt, dass die gesammelten Erfahrungen als Sozialhelferin für die Folgeausbildung (Physiotherapiestudium) nützlich sind und zur Bereicherung der Lernsituation an der Akademie beitragen.

Im vorliegenden Fall ist die Vor-Ausbildung ist für das Folgestudium von Vorteil, eine Verpflichtung (zur Ableistung von Vorzeiten) besteht jedoch nicht.

§ 2/1/b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 normiert:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben und die für einen Beruf ausgebildet (oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet) werden...

Die Regelungen des Familienlastenausgleichsgesetzes besagen, dass Familienbeihilfe nur dann zu gewähren ist, wenn eine konkrete Ausbildung vorliegt.

Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen, Kursen oder Lehrgängen kann dagegen nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht wenn die Vor-Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung nützlich ist...“

Gegen den Abweisungsbescheid vom 28.11.2003 erhab der Bw. Berufung und führte in der Begründung aus:

„1. Die in Ihrem Schreiben angeführten ersten drei „Begründungspunkte“ sind keine Begründungspunkte, sondern eine teilinhaltliche Zusammenfassung meines Antrags.

2. zu Ihrem Punkt 04) - natürlich bestand für die Vor- Ausbildung keine Verpflichtung - es handelte sich ja um ein „freiwilliges soziales Jahr“ - doch grundsätzlich war diese Tätigkeit einschlägig und sehr wohl von Nutzen für das weitere Folgestudium meiner Tochter - sie hätte ja in dieser Zeit auch zu Hause bleiben können und dem „Vater Staat“ zur Last fallen - was scheinbar in unserer Gesellschaft erstrebenswerter ist.

3. Bezugnehmend auf Punkt 05 Ihres Schreibens - Wie im § 2/1/b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 normiert, haben jene Personen Anspruch auf Familienbeihilfe [...] die für einen Beruf ausgebildet werden - dies geschah auf jeden Fall, denn meine Tochter war im KH H. im physiotherapeutischen Dienst tätig, genau diese Fachrichtung belegt sie jetzt an der Akademie für physiotherapeutische Dienste.

4. Zu ihrem Punkt 06 - eine konkrete Ausbildung lag, wie bereits erwähnt vor. Meine Tochter wählte ganz bewusst dieses eine Jahr der Ausbildung, um die Zeit zur Aufnahme an der Akademie **sinnvoll** und **einschlägig** zu nutzen und „vergnügte sich nicht in Afrika, um dann im Nachhinein die Familienbeihilfe einzufordern“ (Zitat Herr Y. - Beihilfestelle - im Telefonat mit meiner Frau!!!)

5. Zu Ihrem Punkt 07 - Die einschlägige Vor-Ausbildung meiner Tochter ist für ihre jetzige physiotherapeutische Akademieausbildung äußerst hilfreich - es ist mir unverständlich, warum diese Form des Engagements eines jungen Menschen in Bundesland1 finanziell bestraft wird.

Es ist uns nämlich konkret bekannt, dass Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres in Bundesland2 und in Bundesland3 sehr wohl die Familienbeihilfe im Anschluss an ihren Studienbeginn an der Akademie nachbezahlt erhielten.“

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab.

Der Bw. beantragte die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte im Wesentlichen ergänzend aus, es könne nicht sein, dass das Engagement eines jungen Menschen (Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres als zusätzliche Vorbereitung für das Studium an der Physiotherapeut. Akademie, Inkaufnahme der Trennung von Zuhause, weite Anfahrtswege, Anfallen hoher Zusatzkosten - Wohnraumbeschaffung, Verpflegung, ...) bestraft werde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Berufungsfall ist unbestritten, dass die volljährige Tochter des Bw. von Oktober 2002 bis Juli 2003 im Rahmen eines „freiwilligen sozialen Jahres“ beim „Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste“ als Sozialhelferin beschäftigt war. Laut vorgelegter Bestätigung des Vereines zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste vom 23.9.2002 bezog sie

eine monatliches Bruttoeinkommen von € 302,50 (€ 168,00 Taschengeld, € 53,39 Sozialversicherung und € 81,11 Kurs/Betreuungskosten).

Im anschließenden Studienjahr 2003/2004 besuchte die Tochter des Bw. laut Bestätigung vom 6.3.2003 die Akademie für den Physiotherapeutischen Dienst am Krankenhaus2 des Bundesland2.

Strittig ist, ob im Zeitraum von Oktober 2002 bis Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe vorgelegen sind.

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einen erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Gemäß § 13 FLAG 1967 hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe sowie nach § 33 Abs.4 Z.3 lit. a EStG1988 der Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag im vorliegenden Fall nur, wenn die im strittigen Zeitraum bereits volljährige Tochter des Bw. für einen Beruf ausgebildet wurde. Das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 enthält (außerhalb der Sonderbestimmungen betreffend Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen) keine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung". Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter diesen Begriff alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (u.a. VwGH 18.11.1987, 87/13/0135; 26.06.2001, 2000/14/0192). Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs.1 lit. b FLAG 1967 ist es die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Der Besuch von allgemeinen - nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten - Veranstaltungen, die dem Sammeln von Erfahrungen und/oder dem Aneignen eines bestimmten Wissensstandes dienen, kann nicht als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewertet werden.

Der Bw. ist nun der Ansicht, die Leistung des „freiwilligen sozialen Jahres“ (FSJ) sei als Berufsausbildung der Tochter anzusehen. Der Bw. bringt dazu vor, die Absolvierung des

freiwilligen sozialen Jahres sei als zusätzliche Vorbereitung für das anschließend von der Tochter betriebene Studium an der Akademie für den physiotherapeutischen Dienst anzusehen. Er verweist dabei auch auf eine im Zuge der Antragstellung vorgelegte Bestätigung der genannten Akademie vom 16. Oktober 2003, wonach die Tochter des Bw. im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres ein Praktikum in der Abteilung Physiotherapie des Krankenhauses H. absolviert habe und dabei einschlägige Erfahrungen gesammelt habe, die für das Physiotherapiestudium zweifelsohne nützlich seien; diese Erfahrungen würden auch zur Bereicherung der Lernsituation an der Akademie beitragen.

Auf der Website des Vereines zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste (www.fsj.at) finden sich u.a. folgende Informationen:

Das freiwillige soziale Jahr (FSJ) bietet jungen Menschen ab 18 Jahren die Möglichkeit sich sozial zu engagieren, die Eignung für einen Sozialberuf praktisch zu testen, ein Wartejahr sinnvoll zu überbrücken, Chancen zur persönlichen Entwicklung zu nützen, sich selber in einem anderen Umfeld besser kennen zulernen, praktische Erfahrungen in der Sozialarbeit zu machen, nach einer Lehre einen Berufsumstieg auszuprobieren. ...

Da es sich beim FSJ um keine Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. bFLAG handelt, ist kein gesetzlicher Anspruch auf die Familienbeihilfe gegeben. ...

Die SozialhelferInnen werden vorwiegend im pflegerischen oder erzieherischen Hilfsdienst eingesetzt und arbeiten ganztägig (37,5 Stunden pro Woche) in einer Einrichtung mit.

Die Einsatzbereiche liegen in der Arbeit mit behinderten Menschen, mit alten Menschen, Kindern oder Jugendlichen oder in einem anderen Bereich, wie z.B. Arbeit mit Obdachlosen oder Flüchtlingen.

Die Absolvierung eines „Praktikums“ im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres war unstrittig nicht Voraussetzung für die folgende Ausbildung der Tochter. Dies ist sowohl aus der bereits erwähnten Bestätigung der Akademie für den Physiotherapeutischen Dienst ersichtlich und auch der Bw. selbst führt dazu in der Berufung aus: „... *natürlich bestand für die Vor- Ausbildung keine Verpflichtung - es handelte sich ja um ein „freiwilliges soziales Jahr“ - doch grundsätzlich war diese Tätigkeit einschlägig und sehr wohl von Nutzen für das weitere Folgestudium meiner Tochter.*“

Die Tätigkeit der Tochter des Bw. während des „freiwilligen sozialen Jahres“ im pflegerischen Hilfsdienst eines Krankenhauses war zweifellos für die weitere Ausbildung der Tochter von Nutzen, die noch nicht berufstätige Tochter des Bw. absolvierte im strittigen Zeitraum jedoch keine Ausbildung, in deren Rahmen ihr die für das künftige Berufsleben erforderliche fachliche Qualifikation vermittelt wurde. Selbst ein Praktikum stellt nur dann eine Berufsausbildung dar, wenn es unbedingte Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung einer weiteren Berufsausbildung ist. Das Sammeln einschlägiger Erfahrungen und/oder die Aneignung eines bestimmten Wissensstandes allein kann jedoch nicht als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese

Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung nützlich ist (VwGH 7.09.1993, 93/14/0100).

Die Tätigkeit der Tochter im Krankenhaus während des freiwilligen sozialen Jahres stellte somit weder für sich betrachtet eine Berufsausbildung im oben dargelegten Sinne dar, weil das Kind dadurch in keinem selbständigen Beruf ausgebildet wurde, noch war diese Tätigkeit als Voraussetzung für eine weiterführende Berufsausbildung erforderlich. Die laut Bw. angefallenen Zusatzkosten für den Aufenthalt der Tochter am Einsatzort sind kein Kriterium für die Beurteilung einer Tätigkeit als Berufsausbildung. Somit lag die für den Anspruch auf Familienbeihilfe erforderliche Voraussetzung einer Berufsausbildung nicht vor.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zum Vorbringen des Bw. im Vorlageantrag, es sei eine Ungleichbehandlung gegeben, weil in anderen Bundesländern bei Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres im nachhinein die Familienbeihilfe gewährt werde, ist noch anzumerken: Einwendungen verfassungsrechtlicher Natur können im Abgabenverfahren nicht berücksichtigt werden und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Berufungsverfahrens. Bei verfassungsrechtlicher Unbedenklichkeit der den Bescheid tragenden Rechtsvorschriften könnte der Bw. nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (z.B. VfSlg. 8002/1977) im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht nur dann verletzt werden, wenn die Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides dem Gesetz einen Inhalt unterstellt, der – hätte ihn das Gesetz - dieses mit Gleichheitswidrigkeit belasten würde, oder wenn die Behörde willkürlich vorgeht. Willkür liegt dann vor, wenn der Bescheid wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage in einem besonderen Maß mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch stünde, nicht aber, wenn die Behörde – ungeachtet des Erfolges ihrer Bestrebungen - bemüht war, das Gesetz richtig anzuwenden (vgl. z.B. VfSlg. 7107/1973 und 7527/1975). Es hat aber niemand einen Anspruch darauf, dass sich eine Behörde, die sich in anderen Fällen rechtswidrig verhält, auch ihm gegenüber rechtswidrig verhalte.

Wien, am 3. Juli 2009